

festgesetzte Contributions-Summe eingesandt haben, sogleich den 1sten des folgenden Monats ein Landreuter auf ihre Kosten zur Execution zugelegt werden soll. Detmold den 30sten April 1787.

Gräflich Lippische Vormundschafliche
Regierung daselbst.

Num. CIV.

Verordnung, die Wegebesserungs-Dienstleistungen betreffend,
von 1787.

Es ist, nach darüber eingelegenen Berichten, hier und da bei Wegebesserungen Uebersehen der noch elocirten Colonnate und auch anderer temporel unvermeidender Unterthanen geschehen. Da aber nach der Polizei-Ordnung jeder angefessener Unterthan zum Wegebesserungs-Dienst verpflichtet ist, und Ausnahme davon die Last für wirklich dienende unbillig vergrößert; so wird hiemit Mahmens Thro Hochgräflichen Gnaden des gnädigsten Herrn Vormundes und Regenten verordnet, daß bei Bestellung zur Wegebesserung, die immer nach richtigem turno geschehen muß, kein dazu Pflichtiger mehr übersehen, sondern der, welcher zum Anspann, oder zum Handdienst, bei der jedesmaligen Bestellung, außer Stand ist, einen andern in seinen Platz stellen, oder das Geld, wofür ein andrer sogleich für ihn zu dinge ist, dafür bezahlen, dies letztere auch aus der Elocationsmasse, so lange Elocationen nach der Verordnung vom 1sten Jun. 1779 oder vermögte erfolgter besondern Landesherrlichen Dispensation

sation noch dauern können, es mag Ueberschuß darinn seyn, oder nicht, geschehen; und so alle bisherige Polizei-Ordnungswidrige Ausnahme von diesem Wegebesserungsdienst abgeschafft, auch bei künftigen Colonnatsvertheilungen nach vorgedachter Verordnung §. 2. immer auf Erhaltung bisheriger Dienstleistung dieser Art gesehen werden solle. Wornach sich also die Lemter genau richten und die Unterbediente darnach instruiren müssen. Detmold den 4ten Jun. 1787.

Gräflich Lippische Vormundschafliche
Regierung daselbst.

Num. CV.

Verordnung, die Bekanntmachung des auswärtigen Wollverkaufs im Intelligenzblatt betreffend, von 1787.

Nach der Verordnung vom 13ten März 1771 soll derjenige Unterthan, welcher rohe Wolle außer Landes verkaufen will, solches und den Preis, wofür er diese rohe Waare abstehen will, jedesmal 14 Tage vorher im Intelligenzblatt anzeigen, damit ein einheimischer Ankäufer dieselbe vor einem Ausländer ankaufen könne. Da aber diese, vom Intelligenzcomitor dem Intelligenzblatt unentgeltlich einzurückende Anzeige, im laufenden und mehrern vorhergehenden Jahren fast gänzlich unterblieben ist, und die Wolle, eingegangenen Berichten gemäß, von fremden Wollenhändlern frühzeitig aufgekauft, und zum größten Nachtheil der inländischen Wollenspinner

erstem auch die der Krähen, Dohlen und Elstern, und für Köpfe der letztern auch die der Buch- und Goldsinken geliefert werden können.

Hiernach haben sich also die Rämter, das Forstamt und die Unterthanen zu richten. Demold den 2ten Julius 1787.

Gräfflich Sippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

260 CV. Verordnung, die Bekanntmachung des auswärtigen Wollverkaufs etc. reien und Fabriken außer Land gebracht wird: so wird jene, zum Besten des Landes gereichende Verordnung hiedurch erneuert, und jeder Unterthan, wes Standes er auch sey, für die darinn gedrohte Bestrafung der Entgeghandlung gewarnt. Demold den 25sten Jun. 1787.

Gräfflich Sippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CVI.

Verordnung wegen Verminderung der Vogelköpfe, Lieferungen,
von 1787.

Nach Anzeige und darüber eingezogenen Berichten haben sich, nachdem die Einscharrung des Nases verordnet worden und darnach wirklich geschieht, die sich davon mit nährende Raben und Krähen so sehr vermindert, daß nummehr die so den Unterthanen beschwerlich gewordene, in den Verordnungen von 1665, 1691 und 1766 befohlene Lieferung der Vogelköpfe in minderer Anzahl schon ihren Zweck erreicht.

Es wird also, bis neue Vermehrung dieser schädlichen Vögel andere Verordnung wieder nothwendig macht, halbe jährliche Lieferung der bis hiehin vorgeschrieben gewesenen Anzahl der Raben und Sperlinge und dabey dies nachgelassen: Daß für Köpfe der erstern

Num. CVII.

Verordnung, die Aufhebung des Abzugsrechts mit den Saaxen-Eisenachschen Landen betreffend, von 1787.

Da zwischen hiesiger Graffschaft und den Herzoglich Saaxen-Eisenachschen Landen das Abzugsrecht durch eine geschlossene Convention völlig aufgehoben ist: so wird solches den Rämtern, Magisträten und Herrschaftlichen Richtern bekannt gemacht, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten. Demold den 9ten Jul. 1787.

Gräfflich Sippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CVIII.